

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 

Beschluss-Nr.: A-30-17/2019

Aktenzeichen: 

Amt: Bauen  
 Datum: 07.10.2019  
 Version: 1

zu behandeln in:  
 öffentlicher Sitzung  X  
 nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:** Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Betrieb des Häckslers im Amt Brück

**Kurzinfo zum Beschluss**

**Finanzielle Auswirkungen: Ja**

Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €

Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  **je nach Nutzung €**

Haushaltsbelastung:  €

Veranschlagung:  **Ja** mit  **8.000,00 €**

Produktkonto:  **11130 432100** FinanzH:  ErgebnisH:  **2019**

**geprüft und bestätigt:** \_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

**geprüft und bestätigt:** \_\_\_\_\_  
Amtsleiter \_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AmtsA	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

**Unterschrift / Datum:** \_\_\_\_\_  
Vorsitzender des AA

Beschluss-Nr.: A-30-17/2019
-----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Der Amtsausschuss beschließt die anliegende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Betrieb des Häckslers im Amt Brück.

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des AA

**Begründung**

Mit Beschluss A-30-142/2018 vom 25.6.2018 wurde das Leistungsverzeichnis für einen neuen Häcksler sowie die Ermächtigung zur Vergabe der Leistungen nach Ausschreibung beschlossen. Im Anschluss an die erfolgte Ausschreibung konnte ein Holzhäcksler der Marke TS-Industrie (Typ WS1835DE) erworben werden.

Dieser Häcksler wird - analog der Vorgängermaschine - von allen Gemeinden des Amtes Brück gegen Gebühr genutzt. Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit mit den umliegenden Bauhöfen soll die Option der Mietmöglichkeit für andere Gemeinden zunächst nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden in der Neufassung der Satzung inhaltliche Änderungen in den §§ 1 und 4 vorgenommen. Von einer Nutzung des Häckslers durch Private wird nach wie vor aus versicherungstechnischen Gründen abgeraten.

Eine weitere inhaltliche Änderung ergibt sich bei den Nutzungsgebühren in § 3 der Satzung, die neu zu kalkulieren waren:

Die Anschaffungskosten für den Häcksler betragen insgesamt 26.915,85 € (davon Kaufpreis: 26.875,65 €, Zulassung: 40,20 €). Nach der Abschreibungstabelle (AfA) ist von einer Nutzungsdauer von 8 Jahren auszugehen. Die jährliche Abschreibung beträgt damit 3.364,48 €.

Da der Häcksler bei der Zulassung zum Straßenverkehr ein "grünes Kennzeichen" erhalten hat, entstehen dem Amt Brück keine Aufwendungen für Kfz-Steuern. Die Versicherung hat mit Schreiben vom 30.11.2018 mitgeteilt, dass für den Häcksler keine Versicherungspflicht besteht. Soweit der Anhänger im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird, besteht Deckungsschutz im Rahmen einer für das ziehende Kraftfahrzeug bestehenden Kraftfahrthaftpflicht. Im Übrigen ist das Risiko im Rahmen des allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutzes umlagefrei eingeschlossen.

Vom Hersteller wird die Motorlaufleistung des Häckslers auf etwa 1.000 Betriebsstunden beziffert. Somit ausgehend von 125 Betriebsstunden jährlich kalkulieren sich die Gebühren für die Nutzung des Häckslers folgendermaßen: Die jährliche Abschreibung in Höhe von 3.364,48 € wird durch 125 Betriebsstunden dividiert. Danach ergibt eine **Nutzungsgebühr pro Betriebsstunde** in Höhe von **26,92 €**.

Die Kosten für Benzin und Öl werden direkt durch die einzelnen Gemeinden / Nutzer finanziert, siehe § 4 der Satzung.